

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

A. Problem

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 endet am 31. Dezember 1985. Dieses Gesetz sollte durch eine umfassende Novellierung des Artenschutzrechts abgelöst werden. Entgegen dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. November 1983 (33. Sitzung) hat die Bundesregierung noch keinen entsprechenden Entwurf im Deutschen Bundestag eingebracht. Die verbleibende Zeitspanne bis zum Außerkrafttreten des bezeichneten Gesetzes ist zu knapp für eine eingehende Beratung umfassender Neuregelungen des Artenschutzrechts. Es muß vermieden werden, daß ab 1. Januar 1986 eine Rechtslücke dahin gehend entsteht, daß für die materiellen Regelungen der EWG-Verordnung keine innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen mehr vorhanden sind.

B. Lösung

Wegen der sachlichen Dringlichkeit einer grundlegenden Überarbeitung des Artenschutzrechts und der Notwendigkeit, diesen Prozeß durch eine gesetzlich verankerte Fristsetzung zu beschleunigen, kommt eine ersatzlose Aufhebung der Befristungsklausel in § 14 des Durchführungsgesetzes nicht in Frage. Dies widerspräche dem Willen des Deutschen Bundestages, der im Zuge der abschließenden Beratung des Durchführungsgesetzes am 10. November 1983 diese Befristungsklausel ausdrücklich zu diesem Zweck in das Gesetz aufgenommen hat.

Dies geschah im Bewußtsein, daß das unter starkem Zeitdruck zustande gekommene Durchführungsgesetz im Hinblick auf das Ziel einer Verbesserung des Artenschutzrechts in mehrfacher Hinsicht unzulänglich ist. Dies betrifft in erster Linie die Ausnahmebestimmungen in § 2, die allen zwischenzeitlichen Erfahrungen zufolge unkontrollierbare Mißbrauchspraktiken mit den Bestimmungen des internationalen Artenschutzrechts begünstigen und insoweit auch den entscheidenden Anreiz für illegale Praktiken im grenzüberschreitenden Handel mit geschützten Tieren und Pflanzen bieten.

Als sachgerechte Lösung bietet sich daher an, die Befristung der Geltungsdauer des Durchführungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1986 zu verlängern und die hierfür erforderliche Gesetzesänderung mit der Aufhebung der Ausnahmebestimmungen in § 2 als gravierendste Schwachstelle im Artenschutzrecht zu verbinden. An ihre Stelle hat eine Regelung zur Kompensation der damit verbundenen Einschränkung des Verfügungsrechts der Eigentümer rechtmäßig erworbener Exemplare der betroffenen Arten zu treten. Gleichzeitig muß sichergestellt werden, daß von staatlichen Stellen angekaufte Exemplare nicht auf Umwegen wieder auf den freien Markt gelangen können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Da das Besitzrecht an rechtmäßig erworbenen Exemplaren der betroffenen Arten unberührt bleibt, ist damit zu rechnen, daß nur für einen kleinen Teil der im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Exemplare Ankaufsanträge gestellt werden. Da weder bekannt ist, wie viele Exemplare in rechtmäßigem Besitz sind, noch bei wie vielen Vermarktungsinteresse besteht, sind die dadurch entstehenden Kosten nicht bezifferbar. Die Bundesregierung sprach in diesem Zusammenhang während der Debatte zur zweiten und dritten Lesung des Durchführungsgesetzes (33. Sitzung) von „mehreren Millionen Mark“.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Ankaufsverpflichtung, Verwertung angekaufter Exemplare

(1) Exemplare, die von den Verboten des Artikels 6 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 betroffen sind und die

1. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind, bevor das Übereinkommen auf sie Anwendung fand, oder
2. in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens, der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie mit den zum Schutz der betreffenden Arten bestehenden Rechtsvorschriften vor dem 1. Januar 1986 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort der Natur entnommen worden sind,

werden, sofern die im Einzelfall auf sie anzuwendenden Vorschriften ihre Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken oder ihren Verkauf zuließen, auf Antrag des rechtmäßigen Eigentümers von den nach Landesrecht zuständigen Behörden nach Maßgabe ihres Verkehrswerts angekauft. Das Verfahren regeln die Länder. Der Bund ersetzt den Ländern die Kosten für Ankauf und Verwertung der angekauften Exemplare.

(2) Die gemäß Absatz 1 angekauften Exemplare sind, soweit es sich um lebende Tiere oder Pflanzen handelt, nach Abwägung aller Gesichtspunkte des Tier- und Artenschutzes entweder unter wissenschaftlicher Aufsicht wieder in die Natur zurückzuführen oder ausschließlich an öffentlich-rechtliche Einrichtungen abzugeben oder zu veräußern. Soweit es sich um totes Material handelt, dürfen die Exemplare ausschließlich an öffentlich-rechtliche Einrichtungen abgegeben oder veräußert werden. Ist dies nicht möglich, so sind sie zu vernichten.“

2. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es tritt am 31. Dezember 1986 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 33. Sitzung am 10. November 1983 die Bundesregierung aufgefordert, bis September 1984 einen Entwurf zur Novellierung des unübersichtlichen und ineffizienten Artenschutzrechts vorzulegen. Mit Blick auf eine baldige verbesserte Neufassung dieses Rechtsbereichs wurden die offensichtlichen Unzulänglichkeiten des in dieser Sitzung verabschiedeten Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in Kauf genommen, die Geltungsdauer des Gesetzes aber auf zwei Jahre (bis 31. Dezember 1985) befristet. Dieser Aufforderung des Parlaments ist die Bundesregierung bisher nicht nachgekommen: ein Entwurf zur integrierten Neufassung des Artenschutzrechts im Fünften Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes wurde mit einigen Änderungsvorschlägen des Bundesrates am 5. Juli 1985 im Bundesrat in erster Lesung gebilligt, bisher jedoch aus unerfindlichen Gründen nicht im Deutschen Bundestag eingebracht. Selbst wenn dies jetzt nachgeholt würde, reichte die noch verbleibende Zeit bis zum Auslaufen des Durchführungsgesetzes nicht mehr aus, diese komplizierte Materie in den Gremien des Deutschen Bundestages eingehend und im Sinne der Nutzung jeder gegebenen Verbesserungsmöglichkeit für den Artenschutz zu beraten. Es erscheint daher unumgänglich, die Geltungsdauer des Durchführungsgesetzes zu verlängern. Der Entwurf sieht eine Verlängerung um ein Jahr, d. h. eine neue Befristung auf den 31. Dezember 1986, vor. Von einer ersatzlosen Aufhebung der Befristung sollte abgesehen werden, um nicht die Gefahr heraufzubeschwören, daß die dringliche Bereinigung und Verbesserung des Artenschutzrechts weiterhin auf die lange Bank geschoben wird. Dem wollte auch der Deutsche Bundestag am 10. November 1983 mit der Aufnahme der Befristungsklausel ausdrücklich vorbeugen.

Die erforderliche Änderung des Durchführungsgesetzes darf sich jedoch nicht auf die bloße Fristverlängerung beschränken. Beseitigt werden soll gleichzeitig auch der grösste Mangel dieses Gesetzes, der in den Ausnahmebestimmungen des § 2 liegt. Es handelt sich dabei um die willkürliche Freistellung sogenannter „Vorerwerbs-“ und „Zuchtware“ von den rigorosen Vermarktungsverboten des Artikels 6 der EWG-Verordnung selbst. Es liegt eine Fülle von Erfahrungen vor, die belegen, daß diese Ausnahmebestimmungen als Ansatzpunkt vielfältiger und nicht oder nur mit völlig unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand kontrollierbarer Praktiken des Mißbrauchs internationaler Artenschutzbestimmungen benutzt werden. Die Mißbräuche erstrecken sich von der Ausnutzung unterschiedlicher Praktiken bei der Ausstellung von CITES-Bescheinigungen in den verschiedenen EG-Ländern bis zur unkontrollierbaren Deklaration irgendwo in Europa widerrechtlich ausgehorsteter Greifvogeleier als eigene „Nachzucht“. Diese Ausnahmebe-

stimmungen, auf die sich mißbräuchliche Praktiken vielfach berufen, erschweren den Vollzugsbehörden trotz vorliegender Indizien häufig den Nachweis unrechtmäßiger Herkunft angebotener Waren so sehr, daß von einer behördlichen Kontrolle des nach wie vor schwunghaften und mit enormen Profitraten arbeitenden Handels mit höchst bedrohten Tier- und Pflanzenarten keine Rede sein kann. Hinzu kommt die Lockerung der Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen, die zu illegalen Importen geradezu einlädt, aus übergeordneten politischen Gründen aber nicht rückgängig gemacht werden kann.

Nach aller Erfahrung mit der Handhabung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens gibt es nur ein wirksames Mittel, illegale Praktiken jeglicher Art in den Griff zu bekommen: Die Bundesrepublik Deutschland als eines der Weltzentren des Feldzugs zur Plünderung der weltweiten Restnatur muß endlich und sofort auf die Wahrnehmung der Ermächtigungen verzichten, die den Mitgliedstaaten der EWG die Möglichkeit einräumen, Ausnahmen von den generellen Vermarktungsverboten für Exemplare auch der am stärksten bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erlassen. Die im vorliegenden Entwurf intendierte ersatzlose Aufhebung des bisherigen § 2 des Durchführungsgesetzes hätte zur Folge, daß künftig jedes Angebot in Geschäften und in Inseraten ohne Beweisnot der Vollzugsbehörden als illegal verfolgt werden kann. Mit der damit verbundenen drastischen Erschwerung der Vermarktung dubioser Exemplare entfielen auch der Anreiz für ihre illegale oder halblegale Beschaffung durch Einfuhr (Schmuggel) oder Entnahme aus der Natur.

Mit dem Verzicht auf entsprechende, mißbrauchsanfällige Ausnahmebestimmungen würde allerdings das eigentumsrechtlich garantierte Verfügungsrecht über Exemplare eingeschränkt, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften rechtmäßig angeeignet worden sind und der Vermarktung zugeführt werden dürfen. Das Eigentum an solchen Exemplaren bliebe jedoch unberührt, sie dürften nur nicht mehr zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt, verkauft, angeboten und vorrätig gehalten werden. Der vorliegende Entwurf sieht in einem neuen § 2 Abs. 1 für diese Fälle vor, daß der rechtmäßige Eigentümer bei Nachweis des legalen Status der betreffenden unverkäuflichen Exemplare diese an die nach Landesrecht für den Vollzug zuständigen Behörden gegen Erstattung ihres amtlich festgestellten Verkehrswerts abgeben kann. Da es sich hierbei um Konsequenzen aus der Umsetzung internationaler Artenschutzbestimmungen handelt, sollte der Bund den Ländern die Kosten für Ankauf und Verwertung erstatten. Die Höhe der dadurch entstehenden Kosten ist nicht bezifferbar, da weder bekannt ist, wieviel „Ware“ dieser Art sich

in der Bundesrepublik Deutschland befindet, noch wieviel davon nachweislich einer rechtmäßigen Vermarktung zugeführt werden darf.

Absatz 2 enthält Regelungen, die die Verwertung der angekauften Exemplare so einengt, daß diese nicht wieder auf dem freien oder grauen Markt landen können.

Der bisherige Absatz 2, nach dem bei toten Exemplaren, die als „Hausrat“ oder „persönliche Gebrauchsgegenstände“ deklariert werden, die nach EG-Recht erforderliche Vorlage von Ein- bzw. Ausfuhrdokumenten entfällt, sollte gleichfalls ersatzlos entfallen. Dies ist einer der legalen Versorgungswege für den schwarzen Markt besonders wertvoller und damit profitträchtiger Einzelstücke.

